

Satzung zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Marienmünster vom 06.10.1999

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Marienmünster am 04.11.2020 die 10. Änderung zur Hauptsatzung vom 06.10.1999 ~~mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder~~ beschlossen.

I.

§ 3 Abs. 2 und 9 erhalten folgende Fassungen:

§ 3

Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke

(2) Für folgende Ortschaften wird ein Ortsausschuss gebildet. In jedem Ortsausschuss müssen mindestens zwei Ratsmitglieder vertreten sein. Die Größe der Ortsausschüsse ist aus der folgenden Aufstellung ersichtlich:

Altenbergen	5 Mitglieder (2 sachkundige Bürger)	2 Ratsmitglieder,	3
Bredenborn	8 Mitglieder (3 sachkundige Bürger)	Ratsmitglieder,	5
Kollerbeck	7 Mitglieder (2 sachkundige Bürger)	Ratsmitglieder,	5
Vörden	7 9 Mitglieder (3 sachkundige Bürger)	Ratsmitglieder, 4	6

Alle Mitglieder des Ortsausschusses sollen in dem Ort, für den der Ortsausschuss gebildet wird, wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO NW).

(9) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 EntschV NRW.

Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstauffalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu. ~~Ebenso steht ihm ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.~~

II.

§ 8 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassungen:

**§ 8
Ausschüsse**

(4) Die Aufgaben des Finanzausschusses, ~~des Werksausschusses~~¹ und des Schulausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "~~Hauptausschuss~~" „Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss“².

(5) Der ~~Hauptausschuss~~ Haupt-, Finanz- und Bildungsausschuss ist ermächtigt, über alle Angelegenheiten zu entscheiden, soweit sie nicht nach § 41 GO allgemein oder durch Ratsbeschluss im Einzelnen dem Rat vorbehalten sind.

III.

§ 9 Abs. 2, 3a und 5 erhalten folgende Fassungen, § 9 Abs. 6 wird wie folgt hinzugefügt:

**§ 9
Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen ~~der folgenden Gremien:~~ im Fachausschuss der Volkshochschule Höxter-Marienmünster.

~~Fachausschuss der Volkshochschule Höxter-Marienmünster,
Fachausschuss für die Sonderschule Steinheim.~~³

(3) a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz nach Maßgabe der EntschVO, es sei denn, dass sie keine finanziellen Nachteile erlitten haben.

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:

¹ Für den Eigenbetrieb der Stadt Marienmünster (Wasserwerk) musste ein eigener Betriebsausschuss (ehemals Werksausschuss) gegründet werden. Die Vorschriften für diesen Ausschuss finden sich in der Betriebssatzung der Stadt Marienmünster für den Eigenbetrieb.

² Der Hauptausschuss soll weiterhin die Aufgaben des Finanz- und des Schulausschusses übernehmen. Dies soll sich auch in der Bezeichnung des Ausschusses widerspiegeln.

³ Der Fachausschuss ist mit Auflösung der Sonderschule nicht mehr existent.

- ~~Bauausschuss~~
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss
- ~~Ortsausschuss Altenbergen~~
- ~~Ortsausschuss Bredenborn~~
- ~~Ortsausschuss Kollerbeck~~
- ~~Ortsausschuss Vörden~~
- Wahlausschuss

(6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:

- Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen
- Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur
- Ortsausschuss Altenbergen
- Ortsausschuss Bredenborn
- Ortsausschuss Kollerbeck
- Ortsausschuss Vörden⁴

IV.

§ 10 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassungen, Abs. 3 wird gestrichen:

§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem ~~Bürgermeister der Stadt und seinem allgemeinen Vertreter~~ bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein ~~einfaches~~ Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

~~(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.~~

⁴ Die Fraktionen haben sich in Abstimmungsgesprächen auf diese Vorgehensweise geeinigt.

V.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung, Abs. 4 wird gestrichen:

§ 11 Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Marienmünster festgelegt.

~~(4) Der 1. stellv. Bürgermeister erhält neben der Entschädigung, die ihm nach § 9 zusteht, eine Aufwandsentschädigung in Höhe des 3fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden nach § 1 Abs. 2 Nr. 1.a) der EntschVO, der 2. stellv. Bürgermeister erhält entsprechend den 1,5fachen Satz.⁵~~

§ 13

Die Hauptsatzung in Form der 10. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

⁵ Die Regelungen bzgl. der zusätzlichen Aufwandsentschädigung ergeben sich aus § 3 Abs. 1 EntschVO.